

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.751/0002-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMI-LR1340/0001-III/1/2015

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Legistik und Recht; Eigenlegistik; Sicherheitspolizei

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt - Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Es wird davon ausgegangen, dass der in den finanziellen Auswirkungen dargestellte anfallende personelle Mehraufwand vom zuständigen Ressort durch personalorganisatorische Maßnahmen innerhalb des Ressorts ausgeglichen wird und es zu keiner personellen Ressourcenvermehrung kommt.

Im Übrigen darf auf die Bestimmungen des § 4 des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes verwiesen werden.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird empfohlen zu prüfen, ob das gegenständliche Vorhaben nicht der Globalbudgetmaßnahme (GB 11.02) „Bekämpfung der Kriminalität insbesondere durch Optimierung der Tatortarbeit und bedarfsorientierte sichtbare polizeiliche Präsenz“ zuzuordnen wäre und dies anzugeben.

Zielformulierung:

Ad Ziel 2: Werden mehrere Meilensteine zur Überprüfung eines Ziels angeführt, wird im Sinne der Visualisierbarkeit im Bericht zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung empfohlen, im WFA-IT-Tool die Möglichkeit zu nutzen, die Indikatoren getrennt anzuführen und auf eine gesamte Anführung innerhalb eines Datenfeldes zu verzichten.

Ad Ziel 3 und 4: Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegenden Zielformulierungen („Einsatz von Organen (...“ bzw. „Verarbeitung von Spuren (...“) beschreiben in diesem Zusammenhang eher die Maßnahmen. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung der Ziele, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

- 3 -

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

30. April 2015
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	todrcOqalSUWeWAZdrArKZS7G+aAI9On4TvMHXGsrDAxtIMt/jn2bHZyGvVJIERNQTM sureDBxPnx71wNLrvtzHZZm4Kf3x4SEHjekoOq5OTJ6++tNm5a1bZ7eZeq0MS6nKNGC fwwwG5RLrWXd9cdxeubz3Uh+OXcwpCm+itJyuTwTLCCTzm9WCsB1e4m5BKmVAulrvg1 IM5BP8zEaNfHLHZqfCm9FddDLNSsQTc0SlkBxOSjhlcHY0g7F3Lr4S2P+eJgtAMzmEb gCMIqojNyeWbxFlcEOqSHKcSINHcJEEC+i4wtvN1o/bxwfnXcdqvKsruqJWhLfm5te0 wnyccew==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-07T13:32:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	